Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 268

Die Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen der Bundesländer mit auswärtigen Staaten gemäß Art. 32 III GG

Von

Peter Seidel



Duncker & Humblot · Berlin

PETER SEIDEL

Die Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen der Bundesländer mit auswärtigen Staaten gemäß Art. 32 III GG

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 268

Die Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen der Bundesländer mit auswärtigen Staaten gemäß Art. 32 III GG

Von

Dr. Peter Seidel





Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg im Wintersemester 1974/75 als Dissertation angenommen worden. Referent war Herr Professor Dr. Karl Doehring, Korreferent Herr Professor Dr. Rudolf Bernhardt. Die mündliche Prüfung fand am 30. November 1974 statt.

Meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Karl Doehring, möchte ich für die Anregung zu dieser Untersuchung, seinen Rat und seine stete wissenschaftliche und menschliche Unterstützung bei meiner Arbeit sehr herzlich danken.

Dankbar hervorheben möchte ich die freundliche Hilfe, die mir von den Staatskanzleien aller Deutschen Bundesländer, insbesondere von der Bayerischen Staatskanzlei in München, bei der Sichtung der vorliegenden Verträge gewährt wurde. Nur so war es mir möglich, einen Einblick in die Praxis zu gewinnen.

Mein Dank gilt auch dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Ministerialrat a. D. Dr. *J. Broermann*, für die Aufnahme der Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe.

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	13
	I. Allgemeines zum Vertragsschließungsrecht der Bundesländer gemäß Art. 32 III GG	15
1.	Die Abschlußkompetenz	16
	a) Die völkerrechtliche Stellung der Bundesländer	16
	aa) Die Völkerrechtssubjektivität der Bundesländer	17
	bb) Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der Bundesländer	21
	b) Verträge im Sinne des Art. 32 III GG	22
	aa) Staatsverträge	22
	bb) Politische Verträge	23
	cc) Verwaltungsabkommen	28
	dd) Konkordate	28
	ee) Weitere Spezialfragen	29
	c) Vertragspartner	30
	aa) Staaten	30
	bb) Andere Völkerrechtssubjekte	31
	cc) Gliedstaaten anderer Bundesstaaten	34
	dd) Sonderfälle	34
	d) Der Zuständigkeitsbereich der Länder für den Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten	37
	aa) Die ausschließliche Bundeskompetenz	37
	bb) Konkurrierende Kompetenzen	38
	cc) Die ausschließliche Länderkompetenz	40
	dd) Staatspraxis (Lindauer Abkommen) und Möglichkeiten einer	10
	Lösung	43
	e) Modalitäten des Vertragsschlusses	45
2.	Die Transformationskompetenz	47
	a) Problemstellung und Abgrenzung	47
	aa) Self-executing und Non-self-executing Treaties	48
	bb) Besondere Aspekte der Europäischen Gemeinschaften	49
	cc) Die Bedeutung einer Völkerrechtsklausel in der Verfassung	
	am Beispiel des Art. 25 GG	51
	b) Die umstrittene Rechtslage nach dem Grundgesetz	52
	aa) Die zentralistische Auffassung	52
	bb) Die föderalistische Auffassung	55
	cc) Mittelmeinungen	58
	dd) Stellungnahme und Ausblick	61
	c) Völkerrechtliche Aspekte	62
	d) Schlußbemerkung zum ersten Kanital	69

	II. Zust	imm	ung de	r Bund	esre	gierung
zu	Verträgen	der	Bunde	sländer	mit	auswärtigen
	Staa	ten	gemäß	Art. 32	III	GG

	Staaten gemäß Art. 32 III GG	65
1.	Problemstellung und rechtsgeschichtlicher Überblick	65
2.	Die Zustimmung als allgemeines Gültigkeitserfordernis	68
	a) Die Wirkung der Zustimmung im innerstaatlichen Bereich	68
	aa) Bedeutung und Erforderlichkeit der Zustimmung	68
	bb) Der Zeitpunkt der Zustimmungserteilung	72
	cc) Das Fehlen der Zustimmung	76
	dd) Die Rücknahme der Zustimmung	80
	ee) Der Adressat der Zustimmung	81
	b) Die Wirkung der Zustimmung im völkerrechtlichen Bereich	82
	aa) Die konstitutive Wirkung der Zustimmung	82
	bb) Die deklaratorische Wirkung der Zustimmung	85
	cc) Die Rechtsscheinwirkung der Zustimmung	86
	dd) Die Zustimmung und die völkerrechtliche Stellung der Bun- desländer	88
		00
3.	Die Bundesregierung als zuständiges Verfassungsorgan	90
	a) Der Begriff der Bundesregierung	90
	aa) Der doppelte Begriff der Bundesregierung	91
	bb) Die Verwendung des Begriffs "Bundesregierung" im Grund- gesetz	93
	cc) Die Bedeutung des Begriffs "Bundesregierung" in Art. 32	95
	b) Die Bundesregierung als Entscheidungsorgan	97
	aa) Die Bedeutung der Geschäftsordnung der Bundesregierung in diesem Zusammenhang	97
	bb) Die Entscheidungsform über die Zustimmung der Bundesre- gierung gem. Art. 32 III GG	100
	cc) Die Bekanntmachung der Entscheidung über die Zustimmung	101
	c) Der Bundeskanzler und sein Einfluß auf die Zustimmung zu den	
	Länderverträgen gem. Art. 32 III GG	102
	aa) Der Bundeskanzler als Bundesorganbb) Die Stellung des Bundeskanzlers innerhalb der Bundesregie-	103
	rung	104
	cc) Die Entscheidung über die Zustimmung der Bundesregierung zu Länderverträgen mit auswärtigen Staaten unter besonde- rer Berücksichtigung der Richtlinienkompetez des Bundes-	
	kanzlers	106
ł.	Die rechtliche Beurteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen der Bundesländer mit auswärtigen Staaten gemäß	
	Art. 32 III GG	110
	a) Die Rechtsnatur der Zustimmung gem. Art. 32 III GG	110
	aa) Einführender Überblick	111
	bb) Die Zustimmung als staatsleitender Akt	113
	unter besonderer Berücksichtigung der Ermächtigung und	114

	Inhaltsverzeichnis	11
	dd) Die Zustimmung als Akt der auswärtigen Gewalt	116
	ee) Die Zustimmung als Verfassungsakt	120
	ff) Die Zustimmung und die Ermächtigung durch Bundesgesetz	
	gem. Art. 71 GG	124
b)	Formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen der Zustimmung	126
	aa) Die Form der Zustimmungserteilung	126
	bb) Formfragen des Zustandekommens der Zustimmung	130
c)	Materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen der Zustimmung	131
	aa) Zustimmungsfähige Verträge	132
	bb) Kompetenzüberschreitende Verträge	136
	cc) Weitere Gründe für eine Unzulässigkeit der Zustimmung	
	der Bundesregierung	138
d)	Die Verweigerung der Zustimmung	139
	aa) Die Zustimmung als Ermessensentscheidung	140
	bb) Der Beurteilungsspielraum bei der Zustimmungsentschei-	140
	dung	142
	cc) Das politische Ermessen und die Zweckmäßigkeitsprüfung	144
	dd) Das Willkürverbot	146
	ee) Die Bedeutung allgemeiner Rechtsregeln in diesem Zusammenhang	147
٥)	Richterliche Kontrolle	149
e)	aa) Grundsätzliche Erwägungen	149
	bb) Rechtsweg und Verfahrensart	151
	cc) Das Organstreitverfahren gem. Art. 93 I Nr. 1 GG	152
	dd) Das Bund-Länder-Streit-Verfahren gem. Art. 93 I Nr. 3 GG	
	ee) Umfang der richterlichen Kontrolle und die Wirkung der	
	Entscheidung	157
	•	
	III. Zusammenfassung	160
	Anhang	164
	Literaturverzeichnis	169

Abkürzungen

AÖR = Archiv des Öffentlichen Rechts ARG = Archiv für Rechtsgeschichte

ASS = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik

AVR = Archiv des Völkerrechts

AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters

BaöRVR = Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völker-

recht

BayVBl. = Bayerische Verwaltungsblätter

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

BK = Bonner Kommentar zum Grundgesetz

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz

Diss. = Dissertation

DÖV = Die Öffentliche Verwaltung DVBl. = Deutsche Verwaltungsblätter

FN = Fußnote GG = Grundgesetz

GOBR = Geschäftsordnung der Bundesregierung HdbDStR = Handbuch des Deutschen Staatsrechts

HdbVR = Handbuch des Völkerrechts

JÖR = Jahrbuch des Öffentlichen Rechts

LV = Landesverfassung

MDH = Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum Grundgesetz

NJW = Neue Juristische Wochenschrift PrV = Preußische Verfassungsurkunde

RN = Randnummer

RV = Reichsverfassung von 1871

SÖR = Schriften zum Öffentlichen Recht

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staats-

rechtslehrer

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung

WRV = Weimarer Verfassung

ZaöRVR = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völker-

recht

ZÖR = Zeitschrift für Öffentliches Recht

ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

Mit der Frage der völkerrechtlichen Stellung der Gliedstaaten eines Bundesstaates, insbesondere der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit und dem Vertragsschließungsrecht mit auswärtigen Staaten, hat sich die Staatsrechtslehre weitläufig befaßt. Im deutschen Staatsrecht ist ein breites Schrifttum zur auswärtigen Gewalt, zur Stellung von Reich und Ländern, Bund und Ländern und zum Vertragsschließungsrecht vorhanden. Zu den nach der Entstehung des Grundgesetzes in diesem Zusammenhang am meisten erörterten Fragen gehören die Abschlußund Transformationskompetenz des Bundes und der Länder gem. Art. 32 III GG. Eine Durchsicht der zahlreichen Stellungnahmen zu diesem Themenkreis zeigt, daß in entscheidenden Fragen bis heute keine "herrschende Meinung" gewonnen werden konnte.

Die im ersten Teil der Arbeit unter dem Stichwort "Allgemeines" behandelten Fragen sollen und können daher nicht durch eine Patentlösung beantwortet werden. Hier wird nur der Versuch unternommen, den Meinungsstand zu analysieren und den für die weitere Erörterung maßgebenden Standpunkt des Verfassers zu klären. Es konnte aber auch auf eine Darstellung der allgemeinen Problematik des Art. 32 III GG nicht verzichtet werden, denn hier stellen sich bereits die Weichen für die Beantwortung der Einzelfragen.

Hauptthema der Arbeit ist ein Detailproblem, dem bisher in der Literatur wenig oder gar keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Nach dem Grundgesetz ist, wie in der Weimarer Verfassung, zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch die Länder die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Wesen und Modalitäten dieser Zustimmung sollen Gegenstand der Untersuchung sein, die damit einem "Randproblem" des Art. 32 III GG gewidmet ist.

Dem Verfasser kommt es darauf an aufzuzeigen, welchen in der Verfassungspraxis entscheidenden Rang die Zustimmung der Bundesregierung zu den Länderverträgen einnimmt, welche politischen Möglichkeiten sich bei der Handhabung dieses Instruments ergeben und wie sie zu kontrollieren sind, welche verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Zustimmungserteilung oder -versagung auftauchen können, und letztlich auch eine richterliche Kontrolle der Zustimmung als rechtsstaatliche Notwendigkeit zu beweisen. Noch ist der

14 Einleitung

Gedanke des "act of state" und die Verbindung zum gerichtsfreien Hoheitsakt im Hinblick auf die rechtliche Würdigung der Zustimmung offensichtlich naheliegend, und ihre Nachprüfbarkeit durch ein Gericht erscheint angesichts der verschiedenen Literaturmeinungen durchaus nicht selbstverständlich. Dringt man weiter in den Komplex ein und beleuchtet die Zustimmung unter den Aspekten der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers, der Bedeutung "politischer" Länderverträge oder einer Umgehung von Art. 59 GG, so kann man unschwer feststellen, daß die Begriffe der Bundestreue, des bundes- bzw. länderfreundlichen Verhaltens oder ähnlicher Grundprinzipien einer bundesstaatlichen Ordnung für eine juristische Beurteilung der Zustimmung zwar Anhaltspunkte liefern, aber bei weitem nicht erschöpfend sind. Es soll demnach versucht werden, hier eine konkretere Beantwortung der Fragen anhand rechtlicher Prüfung - nicht zuletzt des Rechtscharakters der Zustimmung - herbeizuführen. Den Abschluß bildet eine übersichtsartige Aufstellung der seit Inkrafttreten des Grundgesetzes von den Bundesländern mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge und Abkommen.

I. Allgemeines zum Vertragsschließungsrecht der Bundesländer gemäß Art. 32 III GG

In diesem ersten Kapitel sollen die für Art. 32 III GG wesentlichen Probleme in ihren Grundzügen vorgestellt und knapp erörtert werden. Eine in Einzelheiten gehende Darstellung der in der Literatur' bereits weitläufig behandelten Fragen ist nicht beabsichtigt. Bezweckt wird lediglich eine Fixierung des Meinungsstandes und die Schaffung einer Ausgangsposition für die Einordnung der Zentralfrage der Zustimmung der Bundesregierung. Dieser Abschnitt soll also seine Rechtfertigung in der Notwendigkeit finden, den Zusammenhang zwischen den bei der Anwendung des Art. 32 III GG auftauchenden Problemen allgemeiner Art und dem im folgenden eingehend erörterten Fragenkreis der erforderlichen Zustimmung herzustellen.

Die Einteilung in die beiden großen Komplexe der Abschlußkompetenz und der Transformationskompetenz erscheint zweckmäßig, weil sie der Betrachtung des rechtlichen Könnens der Gliedstaaten einerseits und des rechtlichen Dürfens des Bundes andererseits am besten gerecht werden dürfte. Auch lassen sich die Einzelfragen in diesem Schema recht übersichtlich behandeln².

¹ Grundlegend hierzu vor allem Berber, Zu den föderalistischen Aspekten der auswärtigen Gewalt, Festschrift f. H. Nawiasky, 1956, S. 245 ff.; Bernhardt, Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat, 1957; Böning, Abschlußkompetenz und Transformationskompetenz, DÖV 57, S. 817 ff.; Grewe, Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik, VVDStRL 12, S. 129 ff.; Hallmayer, Die völkerrechtliche Stellung der deutschen Länder nach dem Bonner Grundgesetz, Tübinger Diss. 1954; Kraus, Die Zuständigkeit der Länder der Bundesrepublik Deutschland zum Abschluß von Kulturabkommen mit auswärtigen Staaten nach dem Bonner Grundgesetz, AVR 3 (1951/2), S. 414 ff.; Mosler, Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Festschrift f. Bilfinger 1954, S. 243 ff.; Ders., Kulturabkommen des Bundesstaates. Zur Frage der Beschränkung der Bundesgewalt in auswärtigen Angelegenheiten, ZaöRVR 16 (1955/6), S. 1 ff.; Reichel, Die auswärtige Gewalt nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, 1967; Rudolf, Völkerrecht und deutsches Recht, 1967. Vgl. weitere Zitate im Text und Literaturverzeichnis.

² Zum Begriff der Transformation siehe die knappe aber übersichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklungsgeschichte bei Rudolf, Völkerrecht, S. 1 ff. m. w. N. Die grobe Gliederung in Abschluß und Transformation ist, soweit ersichtlich, im Schrifttum gang und gebe. Vgl. dazu auch Rill, Gliedstaatsverträge, und dort die eingehende Behandlung des Transformationsbegriffs, S. 433—444. Wenn nicht ausdrücklich schon gliederungsmäßig, so wird doch stets gedanklich die Trennung der beiden Komplexe "Abschluß" und "Transformation" vollzogen. Vgl. auch Partsch, Transformationslehre, S. 13 ff.